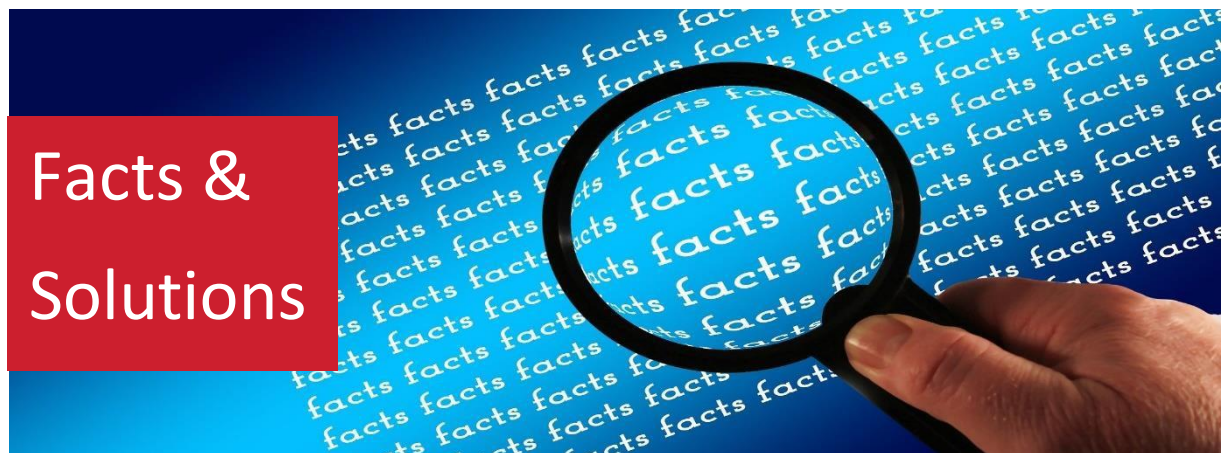


Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 04.04.2024



Als besonderen Service bieten wir unseren Kunden und Interessenten zu speziellen Anlässen und Themenschwerpunkten aktuelle Informationen in Form eines Newsletters. In dieser Ausgabe der ‚Facts & Solutions‘ informieren wir Sie über

Änderungen durch das Wachstumschancengesetz in der Verwaltung von Riesterverträgen

Bereits im letzten Jahr haben wir über die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes am 10. November 2023 durch den Bundestag berichtet und Auswirkungen aufgezeigt. Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz nun Ende März zugestimmt und damit den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses bestätigt.

Von den Änderungen durch das Wachstumschancengesetz sind auch „Riester-Regelungen“ betroffen. Die relevanten Änderungen fassen wir in diesem Newsletter zusammen.

Ich wünsche Ihnen ein informatives Lesevergnügen.

Ihr Torsten Schwendrat

Geschäftsführer Aeiforia GmbH

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 04.04.2024

Änderungen bei der Verwaltung von Riesterverträgen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft

Das Wachstumschancengesetz verfolgt das Ziel, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen sowie Bürokratieaufwand abzubauen. Dadurch erfahren auch einige Regelungen zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge eine entsprechende Modernisierung.

Die Regelungen, die die Verwaltung von Riesterverträgen betreffen, fassen wir im Folgenden zusammen.

Es wird digitaler: Erleichterungen in der Kommunikation und dem Meldewesen im Wesentlichen durch elektronische Übermittlung

1. **Abgabe des Zulageantrags:** Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen. Dies kann, mit Inkrafttreten der Änderung, auch elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden ist (§ 89 Absatz 1 Satz 1 EStG).
2. **Angabe von Änderungen der Verhältnisse:** Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt; dies kann, nach Inkrafttreten der Regelung, auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden ist (§ 89 Absatz 1 Satz 5 EStG).
3. **Bevollmächtigung des Anbieters:** Die Bevollmächtigung des Anbieters musste bisher schriftlich erfolgen. Der Zulageberechtigte kann künftig die Bevollmächtigung schriftlich oder elektronisch erteilen (§ 89 Absatz 1a EStG). Dies ist möglich, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden ist.

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 04.04.2024

4. **Meldepflicht im Kontext Zulageanspruch:** In § 89 Absatz 2 EStG wird klarstellend aufgenommen, dass der Anbieter eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen, nur dann der ZfA mitteilen kann, wenn er davon Kenntnis hat. Im Übrigen bleibt die Meldepflicht unverändert.
5. **Mitteilung zur Nicht-Inanspruchnahme einer Förderung oder Steuerermäßigung bei Wohnriester:** Der Steuerpflichtige kann künftig die Bestätigung, dass weder er noch ein Mitnutzer der Wohnung für Umbaukosten eine Förderung, eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung beantragt hat oder beantragen wird, schriftlich oder elektronisch erteilen (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG).

Es wird nun also grundsätzlich auch im Zulageantragsverfahren die elektronische Kommunikation zugelassen. Doch was heißt das eigentlich?

Was genau ist unter der elektronischen Form zu verstehen?

Zunächst zeichnet sich die elektronische Form durch ihre digitale Abwicklung aus. Sie ersetzt die eigenhändige Unterschrift.

Geregelt ist die elektronische Form in § 126a BGB. In § 126a Absatz 1 BGB heißt es: „*Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.*“

Elektronische Signatur unbedingt erforderlich

Um die elektronische Form zu erfüllen, ist demnach ein elektronisches Dokument zu erstellen, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 04.04.2024

Bei Fragen oder Anmerkungen zu den Inhalten dieses Newsletters setzen Sie sich bitte gerne direkt mit uns in Verbindung. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Ansprechpartner



Torsten Schwendrat

Volljurist mit dem Schwerpunkt
Lebensversicherungsrecht

Geschäftsführer bei Aeiforia GmbH

[Mail](#)

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 04.04.2024

Beratung,
Produkte und Lösungen
für Anbieter von
Altersvorsorgeprodukten

Der Inhalt dieses Newsletters darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Bildnachweise:

Titelfoto: ©Gerd Altmann auf Pixabay.com,

Verantwortlich für den Inhalt:

Aeiforia GmbH, Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur

Telefon: 02602 999830

Handelsregister: Amtsgericht Montabaur, Registergericht: HRB 22857

Änderung und Irrtum vorbehalten.

©2024 Aeiforia GmbH